

6. Befreiung von der Rundfunkgebühr und Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten

Die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung ist gegeben, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den jeweils festgesetzten Befreiungsrichtsatz (der 12% über dem Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage liegt) nicht überschreitet. Das sind:

Aktueller Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommens:

1 Person: € 813,12

2 Personen € 1222,08

Jede weitere Person € 85,22

Folgende Telefonanbieter werden berücksichtigt:

- T-Mobile: Klx Sozial
- A1
- ONE: Take one fair
(ONE hat einen eigenen Tarif für Behinderte mit einer Grundgebühr von € 7,-)
- Mobilkom Austria: B-free social
- Multikom Austria Telekom GmbH

Anspruch auf dies Leistung haben, unter Beachtung der Richtsätze:

Alle Personen, die eine soziale und/oder körperliche Hilfsbedürftigkeit haben. Das Antragsformular, das neben einer Ausfüllhilfe auch alle wesentlichen Informationen beinhaltet, ist in jedem Postamt oder direkt bei der GIS erhältlich. Verfügen die Beeinträchtigten über einen aufrechten Befreiungsbescheid, so wird die GIS Gebühren Info Service GmbH zeitgerecht vor Ablauf der Begünstigung ein Formular für eine erneute Antragstellung zusenden. Auch BezieherInnen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung haben Anspruch auf Gebührenbefreiung und/oder auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten.

- Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder vergleichbare Zuwendungen von sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art.
- BezieherInnen einer Leistung aus dem Arbeitsmarktservice.
- Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit.

Wichtig: BezieherInnen von Pflegegeld müssen zum Antrag auf Zuschussleistung des Fernsprechentgeltes kein Einkommen nachweisen, für die Befreiung von der Rundfunkgebühr ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Service Hotline der GIS (zum Ortstarif): 0810 0010 80